



**Ermittlung von Präzedenzfällen zu  
Schadensersatzklagen von Bio-Bauern gegenüber  
z.B. dem Landhandel oder konventionellen Bauern**

RA Klaus Blükle

**im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:  
„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für  
die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung  
von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Brackenheim, 01.09.2003

**Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe des BÖLW.**

# 1. Aufgabenstellung

1. Erfassung der Präzedenzfälle zum Thema „Schadensersatzansprüche von Bio-Bauern“ z.B. gegenüber dem Landhandel oder konventionellen Bauern aus der Nachbarschaft bei Schäden bzw. Verlusten (Image) des Biobauern durch z.B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln.
2. Strukturierte Zusammenstellung der Fälle
3. Erklärung des juristischen Kontextes (Bedeutung des Falles, je nachdem auf welcher Gerichtsebene das Urteil gefällt wurde) und sich daraus ergebenden Folgerungen.

# 2. Methode und Umfang

## 2.1 Hilfsmittel:

Aktuelle Kommentierung bei Palandt (Kommentar zum BGB 62 Auflage 2003) und Münchener Kommentar (Großkommentar zum BGB aktuelle 3 Auflage 1997).

Kommentierungen zur VO (EWG) 2092/91

Juris Datenbank.

Ergänzende Befragung von Kontrollstellenleitern und Sachverständigen.

Eigene Erfahrungen in Prozessen.

Zeitschriften.

## 2.2 Art des Gutachtens:

Kurzgutachten, ausgerichtet am Ziel der direkten praktischen Verwertbarkeit für geschädigte „Bio-Bauern“ und dem Auftragsumfang. Grundlegende Fragen des Rechts werden angesprochen. Eine abschließende und umfassende Ausarbeitung der rechtsdogmatischen Strukturen des § 906 BGB ist nicht Thema der Aufgabenstellung.

# 3. Vorgehensweise, Grundannahme

1. Im ersten Schritt (IV) werden die aufgrund der Hilfsmittel gefundenen Urteile benannt und die zentralen Aussagen aufgelistet. Die Nennung erfolgt nach dem erkennenden Gericht, Datum, angesprochenen Gesetzen. Zentrale Aussage hinsichtlich der Aufgabenstellung.

2. Anschließend erfolgt eine Systematische Darstellung der Rechtslage (V) um das Nachbarschaftsverhältnis mit der wichtigen Ergänzung zur praktischen Frage der Beweislast.

3. Die Frage zum Landhandel hinsichtlich Belieferung mangelhafter Ware wird kursorisch erfasst, da keine Bio-typischen Besonderheiten im wesentlichen Umfang erkennbar sind.

4. Es werden nur diejenigen Fragestellungen vertieft aufgegriffen die die Frage des Schadens, „Herabstufung von Bio-Ware zu konventioneller Ware“, betreffen.

## **4. Einschlägige Urteile**

### **4.1 Zusammenstellung**

1. OVG (Oberverwaltungsgericht) Lüneburg, Urteil vom 15.11.2001, PflSchG (Pflanzenschutzgesetz) §§ 2a Abs.2, 6.

Wesentliche Aussage.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz kann nicht entnommen werden, dass Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf benachbarte Flächen gänzlich vermieden werden müsse.

2. OLG (Oberlandesgericht) Düsseldorf, Urteil vom 28.7.2001, BGB §§ 823 Abs. 1, 906 Abs. 2

Wesentliche Aussage.

Abdriftende Ammoniakgas-Verflüchtigungen die eine benachbarte Unter-Glas-Kultur schädigen führen zum Schadensersatz. Unter Umständen Mitverschulden wegen besonders empfindlicher Kultur und unterlassenem Hinweis an den Nachbarn.

3. BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 16.2.2001, BGB § 823.

Wesentliche Aussage.

Wer für seinen Weinberg für ein Jahr den chemischen Pflanzenschutz aussetzt, ist nicht haftpflichtig, wenn von seinem Grundstück ein Schädlingsbefall auf das Nachbargrundstück übergreift.

4. BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 2.3.1984, BGB § 906 ff.

Wesentliche Aussage.

Wird ein chemisches Unkrautvernichtungsmittel mittels wild abfließendem Niederschlagswasser auf ein Nachbargrundstück geschwemmt, ist der dort dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Dies auch dann, wenn das Mittel ordnungsgemäß ausgebracht wurde.

5. OLG (Oberlandesgericht) Hamm, Urteil vom 10.10.1995 in NJW 1006/1354, BGB § 906 analog.

Wesentliche Aussage.

Konventioneller Landwirt bringt versehentlich Klärschlamm auf einem Biofeld des Nachbarn aus. Da der Klärschlamm zur „Herabstufung“ des Bio-Feldes zu einem Konventionellen-Feld führt, ist der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen. Es ist nicht nur der Herabstufungsschaden für die konkret betroffene Fläche, sondern für den betroffenen Ackerschlag insgesamt zu bezahlen.

## **4.2 Fazit**

Entscheidungen von Gerichten unterer Instanzen wurden nicht gefunden. Nach Auskunft von Kontrollstellenleitern und Sachverständigen gab und gibt es einige Fälle, in denen die Frage der Herabstufung relevant ist. Diese Fälle werden wohl einvernehmlich mit der jeweiligen Versicherung geregelt. Im Rahmen eines nachbarschaftlichen Verhältnisses ist dieses Vorgehen sicher sinnvoll.

## **5. Rechtslage. Wann sind Schadensersatzansprüche gegeben.**

### **5.1 Einleitung**

Die aufgelisteten Gerichtsentscheidungen spiegeln die zentralen Vorschriften der §§ 823, 906 BGB zum Schadensersatz und zum verschuldensunabhängigen Nachbarschaftlichen Ausgleichsanspruch wieder.

Diese anspruchsbegründenden Vorschriften stehen in enger Wechselwirkung zu § 6 ff PflSchG (Pflanzenschutzgesetz) welche die Zulässigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln regeln. Zu beachten ist ebenfalls Art. 6 Abs. 1 b. VO (EWG) 2092/91. In letztgenannter Vorschrift wird die Zulässigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und anderen Stoffen bei der ökologischen Erzeugung geregelt. Es wird festgelegt was verwendet werden darf.

Nachfolgend wird unter der Annahme dass eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf ein Bio-Feld stattfindet geprüft, welche Ansprüche der Geschädigte hat.

## **5.2 Nachbarschaftlicher Ausgleichsanspruch § 906 BGB.**

### **5.2.1 Allgemeine Voraussetzung**

Der Eigentümer eines Grundstückes kann nach dieser Vorschrift die Zuführung von Einwirkungen von einem anderen Grundstück nicht verbieten, sofern die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. In der Vorschrift wird weiter ausgeführt, dass eine unwesentliche Beeinträchtigungen in der Regel dann nicht vorliegt, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den Einwirkungen nicht überschritten werden. Unter Einwirkung in diesem Rechtssinne wird einhellig auch das Einwirken von Pflanzenschutzmitteln verstanden Münchener Kommentar § 906 Rdnr. 82.

Ebenfalls ist eine Einwirkung hinzunehmen, wenn zwar eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, dies durch die ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die dem Besitzer (in diesem Fall dem Schädiger) wirtschaftlich zumutbar sind. Andererseits hat der Geschädigte in diesem Falle einen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Gleiches gilt analog für den Fall, dass eine nicht ortsübliche Beeinträchtigung einen Schaden herbeigeführt hat die aber vermeidbar gewesen wäre Münchener Kommentar § 906 Rdnr. 138. Letzteres ist bei der vorliegenden Fragestellung die zentrale Anspruchsbegründung.

### **5.2.2 Praktische Relevanz zur Aufgabenstellung**

Bei dem vorgenannten Anspruch des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ergibt sich folgende zentrale Fragestellungen.

Wann überschreitet der Pflanzenschutzmittel Einsatz die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte und ist als wesentliche Einwirkung zu qualifizieren?

Erst dann sind nach § 906 BGB Ansprüche gegen denjenigen der Pflanzenschutzmittel ausbringt, gegeben.

Was sind die Konsequenzen?

Dies sind Fragen nach der Höhe der Ansprüche. Herabstufung bzw. Aberkennung welcher Fläche. Untersagung der Anwendung des Nachbarn für die Zukunft.

### 5.2.3 Lösungsansätze

- Wann überschreitet der Pflanzenschutzmittel Einsatz die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte und ist als wesentliche Einwirkung zu qualifizieren?

§ 906 BGB regelt den Grundgedanken nach nachbarliche Lebensverhältnisse. Bestimmte Störungen sind danach hinzunehmen um eine sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen Palandt § 906 Rdnr. 1. Ebenfalls ist es dem Grundsatz nach so, dass Ziel der Gesetzgebung eine Harmonisierung von zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Nachbarschutz Münchener Kommentar § 906 Rdnr. 12 ist. Was öffentlich-rechtlich erlaubt ist, kann zivilrechtlich nicht verboten sein.

Ausweislich § 2a Abs. 1 PflSchG darf der Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Zum Pflanzenschutz zählt nach § 2 Nr. 9 auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zur Definition der guten fachlichen Praxis gibt das Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft Vorgaben als Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis heraus die letztendlich Gesetzeskraft haben, vergleiche insoweit § 2 a PflSchG. Ergänzend zu den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis legt § 6 Abs. 1 PflSchG und § 6 a Abs. 1 PflSchG fest, dass Pflanzenschutzmittel nur angewendet werden dürfen, wenn sie zum einen zugelassen sind und entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet werden. Bei festgestelltem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln des konventionellen Nachbarn ist deshalb ganz genau zu prüfen, ob die gute fachliche Praxis eingehalten wurde.

Zusammenfassend bleibt fest zu halten, dass bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den behördlichen Vorgaben die unvermeidbare Abdrift als unwesentliche Beeinträchtigung hinzunehmen sein wird. Vergleiche insoweit das Urteil bei 1.1.

Sollte der Gesetzgeber eine bestimmte Art und Weise der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch als erlaubt angesehen haben, welche entweder zu einer direkten sichtbaren Schädigung führt oder als Verwendung im Sinne Art. 6 Abs. 1 b VO (EWG) 2092/91 anzusehen ist, wird eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Letztere muss dann auch entschädigt werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 b VO (EWG) 2092/91 dürfen wie vorgenannt dargelegt bestimmte Pflanzenschutzmittel, Düngemittel bei der Erzeugung ökologischen Landbauprodukte nicht verwendet werden. Der Begriff der " Verwendung " ist dabei von zentraler Bedeutung. Aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist zu vermuten, dass unter Verwendung der Einsatz eines der dort nicht genannten Mittel, absichtlich oder unabsichtlich gemeint ist. Dies ist in jedem Falle dann der Fall, wenn der unerlaubte Stoff als Beeinflussung des landwirtschaftlichen Erzeugungsprozesses angesehen werden könnte.

Ökologischer Landbau darf entsprechend Art. 6 Abs. 1 VO (EWG) 2092/91 nur mit einer bestimmten Methode unter Zuhilfenahme bestimmter festgelegter Stoffe erfolgen. Abdrift im Rahmen des unvermeidbaren entspricht sicher dieser Definition des Begriffes " Verwendung " nicht.

- Konsequenzen?

Zuerst ist festzustellen ob ein Schaden entstanden ist. Ein Schaden ist regelmäßig dann entstanden, wenn zumindest eine " Herabstufung " der Flächen entstanden ist. Dies ist anzunehmen, wenn die Abdrift bzw. Beeinträchtigung eine Verwendung im Sinne Art. 6 Abs. 1 b VO (EWG) 2092/91 darstellt. Eine nicht erlaubte Verwendung führt dazu, dass keine Ökoerzeugung stattgefunden hat. Die betroffene Fläche kann keine Ökoprodukte mehr hervorbringen und muss vom Zeitpunkt der Verwendung an, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben neu umgestellt werden.

Im vorgenannten Beispielsfall des Oberlandesgerichts Hamm wurde ein Ausbringen von Klärschlamm als eine schadensauslösende " Herabstufung " angesehen. Dabei wurde sich auf die öffentlich rechtliche Entscheidung der Kontrollstelle gestützt. Diese legte bei ihrer Beurteilung zu Grunde, dass eine Anwendung eines nicht erlaubten Stoffes vorlag.

Bei Vergleichsfällen mit dieser Offensichtlichkeit wird die Regulierung einfach sein. Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens wird sich leicht durchsetzen lassen.

Die Grenzziehung von unvermeidbarer Abdrift bei Pflanzenschutzmitteln bis zur Frage der Verwendung wird letztendlich der Rechtsprechung überlassen werden müssen. Anhaltspunkte für die Grenzziehung können sein:

- wurde das Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß ausgebracht
- reicht die gefundene Konzentration zur Beeinflussung des Pflanzenwachstums,
- entspricht die Konzentration auch nur annähernd dem Mindesteinsatz im konventionellen Landbau,
- werden durch den Eintrag zusätzliche effektive Pflanzen schützende Mechanismen ausgelöst.

Wie bei jedem Schadensfall, muss der konkrete Schaden ermittelt werden. Dies obliegt dem Gutachter. Er hat die Differenz der Erträge zwischen konventioneller und Bioware zu erfassen, genauso wie er den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die Umstellungszeit werten muss. Dies ist individuell vor Ort zu berechnen. Dabei ist sicher auch zu berücksichtigen,

ob die landwirtschaftliche Fläche zur Vermarktung auf dem Hof hätte Produkte liefern sollen, oder der Handel bedient worden wäre.

### **5.3 Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB**

Nach § 823 Abs. 1 BGB erhält derjenige Schadensersatzanspruch, dessen Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt wurde. Eine verschuldensunabhängige Haftung wie bei § 906 Abs. 2 BGB ist bei § 823 Abs. 1 BGB nicht gegeben. Es muss somit immer geprüft werden ob der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde.

Ausgehend von der vorgenannten Darstellung zu § 906 BGB gilt auch für § 823 Abs. 1 BGB dass ein Schadensersatz nur dann bezahlt werden muss, wenn die Einwirkung wesentlich im Sinne des § 906 BGB ist. Das was im nachbarschaftlichen Verhältnis zwingend ersatzlos hinzunehmen ist, vergleiche insoweit § 906 Abs. 1 BGB, löst auch keinen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 aus.

### **5.4 Beweisfragen**

Bei Ansprüchen nach § 906 BGB und nach § 823 Abs. 1 BGB muss der Geschädigte in jedem Falle die Ursächlichkeit beweisen. In der Praxis bestehen vor allem beim Nachweis bestimmter chemischer Stoffe nicht unerhebliche, im Streitfall nur durch Sachverständigengutachten zu überwindende Schwierigkeiten. Diese Problematik trifft alle, den Geschädigten Landwirt genau so wie die Kontrollstelle die belegen muss, dass eine " Verwendung " vorlag.

Zur Hilfestellung ist ein Merkblatt für Abdriftfälle beigelegt.

### **5.5 Landhandel liefert „verunreinigte“ Bio-Ware**

Bei dieser Fragestellung gibt es keine auffallenden Besonderheiten betreffend den Bio-Handel und dem Handel mit konventioneller Ware.. Wer andere als die vereinbarte Ware liefert muss dem Empfänger der Ware für den Schaden gerade stehen. Mangelhafte Ware, begrifflich richtiger ist " Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, führt zu den allgemeinen Haftungstatbeständen. Wichtig ist dass bei den Verträgen auch die Qualität hinsichtlich der Rückstandssituation, festgelegt wird. Es ist zu beachten, dass, in der VO (EWG) 2092/91 keine Grenzen für Rückstands- bzw. Schadstoffwerte angegeben sind!

## **6. Zusammenfassung**

Schadensersatzansprüche für Abdrift von Pflanzenschutzmitteln hat der Bio-Bauern gegenüber dem konventionellen Nachbarn dann, wenn der Eintrag als Verwendung im Sinne Art. 6 VO (EWG) 2092/91 anzusehen ist. Zur Definition des Begriffes Verwendung ist auf Abwägungen, basierend auf dem Sinn und Zweck des der VO (EWG) 2020/91, zurückzugreifen.

**Merkblatt: Verhaltensregeln bei Abdrift Fällen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen. (Stand 1.10.2003)**

Allgemeines: Soviel wie möglich dokumentieren. Alle Beobachtungen am Schadenstag bzw am Tag der Feststellung aufzeichnen. Je mehr Zeit verstreicht umso schwieriger wird die Aufarbeitung, erhebliche Rechtsnachteile drohen. Nicht bei guten Bildern sparen.

	<b>Eigene Beweissicherung</b>	<b>Erledigt, Anmerkungen</b>
	Wenn möglich Photographien hinsichtlich möglicher Schädigungen veranlassen oder selbst erledigen.	
	Mögliche Fahrspuren fotografieren.	
	Photographien im weiten Umfeld machen. Jahre später beim möglichen Prozess können sonst die Feldfrüchte nicht mehr nachvollzogen werden. Gilt für alle Nachbarn in der Umgebung.	
	Genau Aufschriebe erstellen. Wer hat wann wo mit welchem landwirtschaftlichen Gerät (genau beschreiben) welchen Arbeitsgang erledigt. Kfz Nummern, Ackerschläge und Person notieren. Datum und Uhrzeit ebenfalls dokumentieren.	
	Auszug aus dem Flurverzeichnis beschaffen und Frucht der umliegenden Nachbarn zum Schadenstag eintragen.	
	Zeugen ermitteln, Adresse erfragen. Befragen.	
	Aufschieb mit genauen Angaben über den Vorfall erstellen. Später werden sonst Einzelheiten vergessen.	
	Wenn aus gefundenem Pflanzenschutzmittel auf die Anwendung bei bestimmten landwirtschaftlichen Produkten geschlossen werden kann, alle betreffenden Nachbarn über Spritzzeitpunkt befragen.	
	<b>Hinzuziehung Dritter</b>	
	Kurzfristig einen Gutachter hinzuziehen. Adresse kann am Besten über die Kontrollstelle erfragt werden. Dieser muss Schadensursache, Schaden und Ursächlichkeit feststellen.	
	Kontrollstelle informieren.	
	Unter Umständen kurzfristig Rechtsanwalt hinzuziehen.	
	<b>Zur Schadenshöhe</b>	
	Alle Belege über Verkäufe gut aufbewahren.	

Je nach Situation sicherstellen, dass keine kontaminierte Ware in den Umlauf kommt. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Rechtsberatung wird dadurch nicht ersetzt.